



**DR. HEINER KOCH**

ERZBISCHOF

APOSTOLISCHER ADMINISTRATOR DES BISTUMS DRESDEN-MEISSEN

## **Übergangsregelung für Wort-Gottes-Feiern und den Dienst von Gottesdienstbeauftragten im Bistum Dresden-Meißen**

### **Hintergrund:**

Auf dem Weg des Erkundungsprozesses stellt sich für manche Verantwortungsgemeinschaft die Frage, wie das gottesdienstliche Leben über die Form der sonntäglichen Eucharistiefeyer hinaus in seiner Vielfalt gestaltet werden kann.

Aus diesem Anlass wird seit geraumer Zeit an einer entsprechenden bistumsweiten Ordnung gearbeitet. Erste Gremien sind gehört worden. Allerdings kann diese Ordnung unter angemessener Beteiligung aller relevanten Gremien nicht mehr bis zum Zeitpunkt der Vakanz erstellt werden. Deshalb wird auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie „Zum gemeinsamen Dienst berufen – Die Leitung gottesdienstlicher Feiern“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 8. Januar 1999, 8. Auflage 2010, diese Übergangsregelung für das Bistum Dresden-Meißen erlassen. Besonders die theologische Grundlegung ist in der Rahmenordnung „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ enthalten.

### **Die gottesdienstliche Versammlung der Gemeinde**

Schon seit den 1960er Jahren gibt es in unserem Bistum eigene Wortgottesdienste, die durch Laien mit einer Beauftragung des Bischofs geleitet werden. Da diese Gottesdienste besonders auf den Außenstationen einer Pfarrei gefeiert wurden, wurden sie oft als „Stationsgottesdienste“ bezeichnet, auch wenn dieser Name in der römischen Liturgie eine andere Gottesdienstform bezeichnet. Dankbar schauen wir auf unsere reiche Tradition der „Stationsgottesdienste“ und ihrer Leiter, der zuletzt so bezeichneten „Diakonats helfer“. In Gemeinschaft mit den anderen deutschen Diözesen und der Weltkirche wollen wir diese Feiern weiterentwickeln.

Bei den nichteucharistischen Gottesdiensten an Werktagen ist z. B. an die Tagzeitenliturgie zu denken, an Wort-Gottes-Feiern, Andachten und Gebetsgottesdienste sowie Zeiten der eucharistischen Anbetung.

Der Begriff „Wort-Gottes-Feier“ bezeichnet inzwischen im deutschen Sprachraum eine eigenständige Gottesdienstform, in deren Zentrum die Verkündigung des Wortes Gottes steht, auf die jeweils eine Antwort der Gemeinde folgt.

### **A. Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen in Pfarrgemeinden**

In der Diaspora unseres Bistums ist es mitunter nicht möglich, dass sich eine Gottesdienstgemeinde sonntags zur Feier der Eucharistie versammelt. In einer solchen Notlage können nach den folgenden Regeln sonntags auch Wort-Gottes-Feiern stattfinden:

1. Ist die Einführung der Wort-Gottes-Feiern als regelmäßiger Gottesdienst geplant, so ist vorher das gesamte Konzept der Gottesdienste in einer Verantwortungsgemeinschaft durch die beteiligten Pfarreien und ihre Pfarrgemeinderäte abzustimmen. Die Einführung der Wort-Gottes-Feiern als regelmäßiger Gottesdienst ist durch den Ortsordinarius zu genehmigen.
2. An Tagen, an denen in einer Kirche eine Heilige Messe gefeiert wird, ist dort in der Regel keine Wort-Gottes-Feier möglich. Dies gilt auch für den Samstagabend, wenn am Sonntag eine heilige Messe stattfindet, bzw. für den Sonntag, wenn eine Vorabendmesse am Samstag gefeiert worden ist. Möglich sind aber z. B. Formen der Tagzeitenliturgie wie Laudes und Vesper.
3. Wort-Gottes-Feiern sind keine verkürzten Messfeiern, sondern eine eigene Art des Gottesdienstes. Sie sollen in der Regel ohne Kommunionausteilung gefeiert werden, vor allem, wenn sie neu eingeführt werden. Das bedarf einer guten Vorbereitung im Vorfeld der Feier.

Es ist wünschenswert, den betreffenden Gemeinden an einem Bildungsabend die Gottesdienstform vorzustellen und auf das Gotteslob zu verweisen (GL 668-671). Die Wort-Gottes-Feier soll als Feier zu erleben sein.

4. Als Vorlage für die Feier an Sonn- und Feiertagen dient im Bistum Dresden-Meißen ausschließlich das Buch „Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage“ (Trier 2004). Auch bei Wort-Gottes-Feiern sollen weitere Dienste beteiligt und nach den im Werkbuch beschriebenen Möglichkeiten der Feiercharakter gestärkt werden.
5. Von ihrem Wesen her ist die Kommunion originärer Teil des eucharistischen Geschehens und an dessen Vollzug gebunden. Die Kommunionsspendung außerhalb der Eucharistiefeier ist ein Ausnahmefall (z. B. Krankenkommunion, Wegzehrung).

Im Bistum Dresden-Meißen gibt es an den Sonntagen eine lange Tradition bei der Feier von Wortgottesdiensten mit Kommunionsspendung an Orten, an denen keine sonntägliche Eucharistiefeier stattfinden kann. Nach Absprache mit dem Pfarrer kann an diesen Orten weiter eine Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung stattfinden, wenn eine Veränderung dieser aktuell regelmäßig geübten Praxis als großer Verlust empfunden würde. Darüber ist nach Inkrafttreten dieser Übergangsregelung das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Kategoriale- und Gemeindepastoral einmalig schriftlich zu informieren.

In besonderen pastoralen Notsituationen kann, nach klugem Ermessen und nach Absprache mit den Gremien der Gemeinde und in der Verantwortungsgemeinschaft, auch für die Neueinführung die regelmäßige Feier mit Kommunionsspendung beim Ortsordinarius gesondert beantragt werden. Für Werkstage besteht diese Möglichkeit nicht.

Wenn in der Wort-Gottes-Feier die Kommunionsspendung erfolgt, soll der Zusammenhang zu einer sonntäglichen Messfeier in der Verantwortungsgemeinschaft deutlich werden. So sollte der/die Gottesdienstbeauftragte eine Eucharistiefeier der Verantwortungsgemeinschaft mitfeiern und von dort aus nach Möglichkeit sichtbar gesendet werden. Ferner muss in der Wortgottesfeier vor Ort dieser Zusammenhang deutlich gemacht werden.

6. Für die Verkündigung des Gottesdienstbeauftragten bei Wort-Gottes-Feiern und anderen Wortgottesdiensten ist prinzipiell der Pfarrer verantwortlich. Mit ihm ist der Wortlaut der Verkündigung rechtzeitig vor dem Gottesdienst abzustimmen. Die Gottesdienstbeauftragten werden ihren Dienst nur im guten Kontakt mit den Seelsorgern ausüben können, die ihnen bei ihrem Dienst, vor allem bei der Wortverkündigung, helfen.
7. Für alle liturgischen Feiern gilt grundsätzlich, dass sie auf eine gemeinschaftliche Feier mit Beteiligung und tätiger Teilnahme der Gläubigen angelegt sind und die Vielfalt der liturgischen Dienste zum Tragen kommt. Jeder soll „in Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm von der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (SC 28), denn die Kirche ist eine in  
verschiedene Dienste gegliederte und mit verschiedenen Charismen beschenkte Gemeinschaft. Der/die Gottesdienstbeauftragte leitet weitere liturgische Dienste (musikalische Dienste, Ministranten, Lektoren, ...) an und stimmt sich mit ihnen ab. Nur im äußersten Notfall übernimmt er/sie selbst weitere Dienste.

## B. Die Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Die Leitung der Wort-Gottes-Feier erfolgt durch Diakone, Gemeindeferenten/innen oder durch Gottesdienstbeauftragte/Diakonatshelfer, die für ihren anspruchsvollen Dienst im Bistum ausgebildet und durch den Bischof für einen bestimmten Zeitraum beauftragt werden.

Wenn die pastorale Situation es erfordert, schlägt der Pfarrer nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat dem Bischof in Familie, Beruf und Gemeinde bewährte Frauen und Männer als Gottesdienstbeauftragte vor. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Dem Antrag ist das Firmzeugnis beizufügen.

Zum Auftrag des/der Gottesdienstbeauftragten gehören auch die dem/der Kommunionhelfer/in zustehenden Aufgaben. Die Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern schließt die Leitung von Begräbnisfeiern nicht ein. Dafür wird es bei anerkanntem Bedarf eigene Richtlinien geben.

### **1. Ausbildung und Vorbereitung**

Diakone üben ihren Dienst aufgrund der Weihe aus. Gemeindereferenten/innen werden mit ihrer Sendung zum Dienst in Pfarrei oder Verantwortungsgemeinschaft u. a. zur Leitung von Gottesdiensten beauftragt. In allen übrigen Fragen gelten diese Richtlinien. Voraussetzung ist auch für diese Berufsgruppen eine entsprechende Weiterbildung.

Die Ausbildung der Gottesdienstbeauftragten erfolgt durch von der Abt. Katedral- und Gemeindepastoral beauftragte Referenten/innen.

Der zeitliche Rahmen und der inhaltliche Umfang der Ausbildung wird mit Blick auf die Kandidaten/innen und die Situation vor Ort durch die Abt. Katedral- und Gemeindepastoral festgelegt, sollte jedoch mindestens drei volle Kurstage von je acht Stunden umfassen.

Die Ausbildung zu Gottesdienstbeauftragten ist nur sinnvoll, wenn die Dienste benötigt werden. Die praktische Erfahrung, die durch die Ausübung des Dienstes gewonnen wird, ist Teil der Ausbildung. Die praktische Einweisung vor Ort liegt in Verantwortung der pastoralen Dienste in der Verantwortungsgemeinschaft, in Abstimmung mit dem jeweiligen Pfarrer.

Bevor ein/e Gottesdienstbeauftragte/r erstmalig einen Gottesdienst leitet, sollte er/sie in einem angemessenen Zeitraum durch Zusammenarbeit mit einem/r erfahrenen Gottesdienstbeauftragten mit den Aufgaben und Diensten vertraut gemacht werden.

### **2. Beauftragung und Einführung**

Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, erteilt der Bischof die Beauftragung zur Leitung von Gottesdiensten. Die Beauftragung ist befristet auf vier Jahre und kann auf Antrag des Pfarrers und mit Zustimmung des/r Beauftragten verlängert werden, wenn der/die Beauftragte im Beauftragungszeitraum an den entsprechenden Fortbildungsangeboten für Gottesdienstbeauftragte im Bistum teilgenommen hat. Die Beauftragungen werden in der Regel nach Vollendung des 75. Lebensjahres nicht erneuert.

Der Dienst des Gottesdienstbeauftragten geschieht ehrenamtlich und ist begrenzt auf die Pfarrei oder Verantwortungsgemeinschaft, die im bischöflichen Beauftragungsschreiben genannt wird. Der Einsatz in anderen Pfarreien des Bistums ist nach vorheriger Absprache zwischen den betreffenden Pfarrern möglich. Ein Einsatz in anderen Diözesen bedarf der Erlaubnis des dortigen Ortsordinarius. Bei Wohnsitzwechsel kann die Beauftragung nach Antrag des Pfarrers und Zustimmung des Leiters der Verantwortungsgemeinschaft auch auf die Verantwortungsgemeinschaft des neuen Wohnsitzes übertragen werden.

Aus triftigem Grund kann die Beauftragung zurückgegeben oder zurückgezogen werden. Während der Ausübung eines politischen Amtes ruht die Beauftragung. Sind Gottesdienstbeauftragte für ihren Dienst auf ein privates Kraftfahrzeug angewiesen, haben sie gegenüber der Pfarrei Anspruch auf Kostenerstattung, gemäß den gültigen diözesanen Bestimmungen.

Neue Gottesdienstbeauftragte sind auf angemessene Weise in den sonntäglichen Messfeiern den Gemeinden in der Verantwortungsgemeinschaft vorzustellen. Damit soll die Ausübung eines liturgischen Dienstes (z. B. als Lektor/in oder Kommunionhelfer/in) verbunden sein. Auch eine Information in den Pfarrmitteilungen ist sinnvoll.

### **3. Fortbildung und geistliche Begleitung**

Da Gottesdienstbeauftragte über die genannten Aufgaben hinaus besondere Verantwortung für die Einheit der Verantwortungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und dem Leiter der Verantwortungsgemeinschaft sowie den übrigen Seelsorger/innen tragen, bedarf es neben einer speziellen Fortbildung und geistlichen Begleitung auch einer guten Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen pastoralen Diensten.

Es ist Aufgabe des Leiters der Verantwortungsgemeinschaft, für regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu sorgen und Reflexionsmöglichkeiten zu eröffnen; wenn dies auf Verantwortungsgemeinschaftsebene nicht möglich ist, dann sollte es auf regionaler Ebene erfolgen. Mindestens zweimal jährlich sollen die Gottesdienstbeauftragten mit einem/r durch die Abt. Katedral- und Gemeindepastoral zu bestimmenden Ansprechpartner/in Kontakt treten und dabei über ihren Dienst berichten.

Die Gottesdienstbeauftragten sind verpflichtet, einmal im Jahr die Angebote der Abt. Katedral- und Gemeindepastoral zur Fortbildung oder geistlichen Vertiefung des Dienstes zu nutzen. Als Weiterbildung wird auch die Teilnahme an „Liturgie im Fernkurs“ (Trier) und „Theologie im Fernkurs“ (Würzburg) anerkannt.

#### **4. Liturgische Kleidung**

Gottesdienstbeauftragte tragen bei der Ausübung ihres Dienstes liturgische Kleidung. Als liturgische Kleidung werden albenartige Gewänder bevorzugt, da sie an die gemeinsame Taufe erinnern. Talar und Rochett sind von ihrer Entstehung her eher Klerikergewänder und deshalb für Laien weniger geeignet. Sie können aber übergangsweise weiter genutzt werden. Der Gottesdienstbeauftragte trägt keine Gewänder, die dem Priester oder Diakon vorbehalten sind oder Anlass zu Verwechslungen geben könnten.

#### **5. Übergangsregelungen**

Die bisherigen Beauftragungen zum Diakonatsshelferdienst behalten ihre Gültigkeit für den jeweiligen Beauftragungszeitraum in vollem Umfang. Die Diakonatsshelfer nehmen an den jährlichen Weiterbildungsveranstaltungen für Gottesdienstbeauftragte der Abt. Katedral- und Gemeindepastoral teil.

#### **6. Inkrafttreten**

Die „Richtlinien für den Diakonatsshelferdienst“ (Anlage zu RE 37/1988; KA 34/1988 und KA 48/1988) werden zum 1. Oktober 2015, bis zur Ablösung durch eine neue Ordnung für den Dienst der Gottesdienstbeauftragten im Bistum Dresden-Meißen, außer Kraft gesetzt. Diese Übergangsregelung erlangt für diesen Zeitraum Rechtskraft.

Dresden, den 7. September 2015

+ Dr. Heiner Koch

Dr. Heiner Koch  
Erzbischof  
Apostolischer Administrator  
des Bistums Dresden-Meißen

